

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

1. **Bedeutung:** Die Bestellung eines Verteidigers bildet eine wichtige Garantie des Rechts auf Verteidigung (§61). Diese Bestimmung ergänzt das Recht des Beschuldigten oder Angeklagten, sich einen Verteidiger zu wählen, durch die Pflicht des Gerichts, dem Angeklagten, der keinen Verteidiger gewählt hat, unter bestimmten Voraussetzungen einen Verteidiger zu bestellen.

2. **Notwendige Verteidigung:** Die Notwendigkeit, dem Angeklagten, der keinen Verteidiger gewählt hat, im Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und im Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht einen Verteidiger zu bestellen, folgt aus der Bedeutung der Strafsachen, die durch diese Gerichte zu verhandeln sind. Mit der Entscheidung in diesen Strafsachen sind nicht selten schwerwiegende Eingriffe in die Rechte des Angeklagten verbunden. Deswegen ist in jedem Falle die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich. Aus diesem Grund hat der Angeklagte unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch nicht die Möglichkeit, auf die Bestellung zu verzichten (Abs. 5 Satz 2).

Nach Abs. 2 Satz 1 ist das Gericht verpflichtet, einen **Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache es erfordert**, d. h., wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht so schwierig ist, daß der Angeklagte sich nicht allein im notwendigen Maße verteidigen kann. Die Persönlichkeit des Angeklagten sowie seine Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu berücksichtigen. Ein Verteidiger ist dem Angeklagten nach Abs. 2 Satz 1 insbesondere zu bestellen, wenn physische oder psychische Mängel bei ihm vorliegen, z. B. wenn er stumm, taub oder blind ist. Auch wenn der Angeklagte die Gerichtssprache nicht beherrscht, soll das Gericht einen Verteidiger bestellen.

Unabhängig davon, ob es die Sache im konkreten Fall erfordert, ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz ein Verteidiger zu bestellen (Abs. 2 Satz 3), wenn er inhaftiert ist und sein persönliches Erscheinen durch das Gericht nicht angeordnet wird. Damit wird gesichert, daß die Interessen des Angeklagten in vollem Umfang gewahrt werden.

3. **Beantragung durch den Staatsanwalt:** Abs. 3 verpflichtet den Staatsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren, die Bestellung eines Verteidi-